

# Aktuelle Entwicklungen in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

**Nachhaltigkeit und die diesbezügliche Berichterstattung – ein omnipräsentes Thema, das Wissenschaft und Praxis gleichermaßen beschäftigt. Verschiedene Anspruchsgruppen melden ihre Interessen an, so auch der Gesetzgeber. Verwaltungsräte haben die Verantwortung, auch diese Entwicklungen zu verfolgen und die Relevanz für ihr Unternehmen eingehend zu prüfen. Das ist Teil einer sorgfältigen Unternehmensführung, welche Chancen und Risiken akribisch steuert und den Anspruch hat, auf regulatorische Vorgaben vorbereitet zu sein.**

## Entwicklungen in der EU

In der Schweiz sind die Entwicklungen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung stark von den Regularien im EU-Raum geprägt, weshalb zunächst ein Blick auf diese geworfen wird.

## Von der NFRD zur CSRD – erste Berichte ab 2025 nach den ESRS

Mit dem Ziel, die Relevanz, Konsistenz und Vergleichbarkeit der von den Unternehmen offengelegten Informationen zu erhöhen, hat die Europäische Union (EU) im Dezember 2014 die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) in Kraft gesetzt.<sup>1</sup> In der Folge hatten bestimmte grosse Unternehmen und Gruppen ab dem Geschäftsjahr 2017 auch Informationen zu Nachhaltigkeitsthemen offenzulegen.<sup>2</sup> Die NFRD ist für die Schweiz insofern relevant, als dass sich die hiesigen Bestimmungen über die «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» (Art. 964a ff. OR; siehe unten) daran orientieren.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> Erwägungsgrund 21 / Art. 5 Richtlinie 2014/95/EU.

<sup>2</sup> Art. 1 Abs. 1 / Art. 1 Abs. 3 / Art. 4 Abs. 1 Richtlinie 2014/95/EU.

<sup>3</sup> Bundesamt für Justiz (2022). Bericht Entwürfe Nachhaltigkeitspflichten EU und geltendes Recht Schweiz. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/81650.pdf> (abgerufen am 18.5.2024). S. 6.





Relativ rasch zeigte sich jedoch, dass die NFRD nicht ausreicht, um dem Informationsbedarf der Nutzerinnen und Nutzer der Nachhaltigkeitsinformationen gerecht zu werden.<sup>4</sup> Infolgedessen wurden die Berichtspflichten revidiert, und am 5. Januar 2023 trat mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) eine neue Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung in Kraft.<sup>5</sup> Die CSRD weitet den Anwendungsbereich der betroffenen Unternehmen deutlich aus (u. a. auch auf gewisse Drittlandunternehmen), fordert eine Prüfung der veröffentlichten Informationen und deren Erstellung in Übereinstimmung mit eigens entwickelten «European Sustainability Reporting Standards» (ESRS).<sup>6</sup> Eine erste Reihe von ESRS-Standards wurde am 22. Dezember 2023 als delegierte Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht.<sup>7</sup> Die Berichterstattungspflichten nach der CSRD werden stufenweise eingeführt, wobei die ersten Unternehmen Berichte für das Geschäftsjahr 2024 veröffentlichen müssen (d. h. im Berichtsjahr 2025).<sup>8</sup>

### **Corporate Sustainability Due Diligence Directive – eine EU-Lieferkettenrichtlinie ist absehbar**

Nebst den eben erläuterten Berichterstattungspflichten gilt es, die am 24. April 2024 vom Europäischen Parlament verabschiedeten Sorgfaltspflichten – die sogenannte Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD bzw. CS3D) – zu verfolgen. In den Geltungsbereich der Richtlinie fallen EU-Unternehmen und Muttergesellschaften mit mehr als 1'000 Beschäftigten, welche einen weltweiten Umsatz von über MEUR 450 erzielen, sowie Franchiseunternehmen mit einem weltweiten Umsatz von über MEUR 80, die Lizenzgebühren von über MEUR 22.5 erwirtschaften. Ebenso gelten die Vorschriften für Unternehmen, Muttergesellschaften und Franchiseunternehmen aus Drittstaaten (wie etwa der Schweiz), die in der EU die gleichen Umsatzschwellen überschreiten. Die vorgeschlagenen Vorschriften verpflichten Unternehmen sowie ihre vor- und nachgelagerten Partner, den negativen Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf Menschenrechte und Umwelt vorzubeugen, sie abzumildern oder sie zu beheben.<sup>9</sup> Nachdem auch der Europäische Rat die Richtlinie am 24. Mai 2024 gebilligt hat, wird diese nach deren Unterzeichnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt 20 Tage später in Kraft. Die Einführung der Vorschriften erfolgt stufenweise, wobei die ersten Unternehmen den Bestimmungen drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Richtlinie nachzukommen haben.<sup>10</sup>

<sup>4</sup> Europäische Kommission (2021). Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2013/34/EU, 2004/109/EG und 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen. <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021PC0189&from=DE> (abgerufen am 18.5.2024). S. 3.

<sup>5</sup> Art. 7 Richtlinie (EU) 2022/2464.

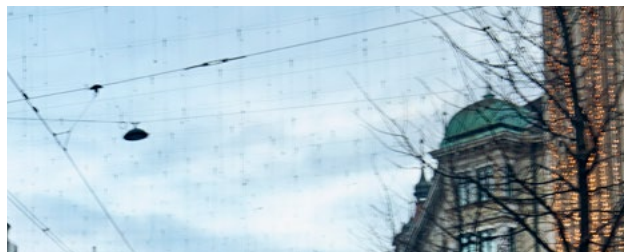
<sup>6</sup> Europäische Kommission (o. J.). Corporate sustainability reporting. [https://finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting\\_en](https://finance.ec.europa.eu/capital-markets-union-and-financial-markets/company-reporting-and-auditing/company-reporting/corporate-sustainability-reporting_en) (abgerufen am 18.5.2024).

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772.

<sup>8</sup> Art. 5 Richtlinie (EU) 2022/2464.

<sup>9</sup> Europäisches Parlament (2024). Sorgfaltspflicht: Parlament verabschiedet Regeln zu Menschenrechten und Umwelt. [https://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/2024/4/press\\_release/20240419IPR20585/20240419IPR20585\\_de.pdf](https://www.europarl.europa.eu/pdfs/news/expert/2024/4/press_release/20240419IPR20585/20240419IPR20585_de.pdf) (abgerufen am 18.5.2024). i. V. m. Europäisches Parlament (2024). Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit (Angenommene Texte). [https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0329\\_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2024-0329_DE.pdf) (abgerufen am 18.5.2024). S. 114 ff.

<sup>10</sup> Rat der Europäischen Union (2024). Corporate sustainability due diligence: Council gives its final approval. <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2024/05/24/corporate-sustainability-due-diligence-council-gives-its-final-approval/> (abgerufen am 27.5.2024).







## Entwicklungen in der Schweiz

Während die Nachhaltigkeitsberichterstattung unter den grössten Schweizer Unternehmen seit einigen Jahren weit verbreitet ist, sieht die Mehrheit der Unternehmen in einem gesamtwirtschaftlichen Querschnitt gegenwärtig von einer Veröffentlichung entsprechender Informationen ab.<sup>11</sup> Was sind die wichtigsten Entwicklungen in der Schweiz in diesem Kontext?

### Transparenz über nichtfinanzielle Belange – erste Berichte im Jahr 2024

Die Berichterstattung erfolgte in der Vergangenheit aus freien Stücken. Seit Kurzem sind gewisse Schweizer Grossunternehmen jedoch von Gesetzes wegen dazu angehalten, über Nachhaltigkeitsthemen öffentlich Rechenschaft abzulegen (vgl. Art. 964a ff. OR). In den Geltungsbereich des Gesetzes fallen Gesellschaften des öffentlichen Interesses (Publikumsgesellschaften sowie gewisse von der FINMA beaufsichtigte Institute) mit mindestens 500 Vollzeitstellen sowie einer Bilanzsumme in Höhe von mindestens CHF 20 Mio. oder einem Umsatzerlös in Höhe von mindestens CHF 40 Mio. (Art. 964a OR i. V. m. Art. 2 lit. c RAG). Die erstmalige Berichterstattung hat im Jahr 2024 für das Geschäftsjahr 2023 zu erfolgen (vgl. Übergangsbestimmung zur Änderung vom 19. Juni 2020 OR).

Mit der Einführung des Gesetzes kamen auch neue Pflichten auf den Verwaltungsrat (VR) zu. So ist nun auch der Bericht über nichtfinanzielle Belange durch das oberste Leitungs- oder Verwaltungsorgan des Unternehmens zu genehmigen und zu unterzeichnen, was im Falle einer

Aktiengesellschaft dem VR entspricht. Der VR ist damit für die inhaltliche Prüfung des Berichts verantwortlich und gewährleistet dessen Richtigkeit gegenüber der Generalversammlung, welche den Bericht ebenfalls genehmigen muss (Art. 964c Abs. 1 OR).<sup>12</sup> Der VR ist auch dafür zuständig, dass der Bericht umgehend nach dessen Genehmigung durch den VR bzw. die Generalversammlung elektronisch veröffentlicht wird und während mindestens zehn Jahren öffentlich zugänglich bleibt (Art. 964c Abs. 2 OR).<sup>13</sup>

Kaum sind die Bestimmungen hinsichtlich der «Transparenz über nichtfinanzielle Belange» in Kraft getreten, stellt sich für die Schweiz jedoch bereits wieder die Frage: Quo vadis? Wie eingangs erläutert, entsprechen die Bestimmungen in der Schweiz im Wesentlichen der NFRD der EU.<sup>14</sup> Das EU-Recht hat sich in der Zwischenzeit jedoch weiterentwickelt, und Anfang 2023 ist die CSRD, welche gegenwärtig in den Mitgliedstaaten umgesetzt wird, in Kraft getreten. Aufgrund der engen wirtschaftlichen Verflechtungen sind sowohl grosse als auch kleine Schweizer Unternehmen direkt oder indirekt von der CSRD betroffen. Der Bundesrat ist daher der Meinung, dass das Schweizer Recht an die internationale Entwicklung angepasst werden solle. Aus diesem Grund lässt er gegenwärtig bis spätestens im Juli 2024 eine Vernehmlassungsvorlage ausarbeiten, deren Eckwerte wie folgt definiert wurden: Senkung des Schwellenwerts für die Berichterstattungspflicht auf 250 Mitarbeitende und Einführung einer Prüfpflicht.<sup>15</sup> Die detaillierte Ausformulierung wird mit Spannung erwartet.

<sup>11</sup> KPMG (2022). Big shifts, small steps. <https://assets.kpmg.com/content/dam/kpmg/xx/pdf/2023/04/big-shifts-small-steps.pdf> (abgerufen am 18.5.2024). S. 78. / Nagel-Jungo, G., Huber, J. M., Buchs, A., Camenisch, J., Bumann, C. & Leu, R. (2023).

Nachhaltigkeit: Wo steht der Schweizer Mittelstand? [https://www.zhaw.ch/storage/sml/institute-zentren/ifi/Unterlagen/mazars\\_studie\\_csr\\_reporting\\_ger.pdf](https://www.zhaw.ch/storage/sml/institute-zentren/ifi/Unterlagen/mazars_studie_csr_reporting_ger.pdf) (abgerufen am 18.5.2024). S. 19.

<sup>12</sup> Oser, D. & Mattle, K. (2024). Art. 964c. In: Watter, R. & Vogt, H. U. (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II (6. Auflage). Helbing Lichtenhahn. N 1/3.

<sup>13</sup> Oser, D. & Mattle, K. (2024). Art. 964c. In: Watter, R. & Vogt, H. U. (Hrsg.), Basler Kommentar Obligationenrecht II (6. Auflage). Helbing Lichtenhahn. N 10.

<sup>14</sup> Bundesamt für Justiz (2019). Transparenz bezüglich nichtfinanzieller Belange und Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit. <https://www.parlament.ch/centers/documents/de/bericht-kinderarbeit-bj-2019-11-19-d.pdf> (abgerufen am 18.5.2024). S. 7.

<sup>15</sup> Der Bundesrat (2023). Berichterstattung zur nachhaltigen Unternehmensführung: Bundesrat beschliesst Eckwerte. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-97782.html> (abgerufen am 18.5.2024).

## Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange – Inkrafttretung per 1.1.2024

Ergänzend zu den soeben erläuterten gesetzlichen Pflichten in der Schweiz ist Anfang dieses Jahres die «Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange» in Kraft getreten (Art. 6 Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange). Die als Vollzugsverordnung ausgestalteten Bestimmungen sollen der hohen Priorität, welche die Eindämmung des Klimawandels hat, Rechnung tragen und in diesem Sinne die obligationenrechtlichen Berichterstattungspflichten bezüglich Klimabelangen präzisieren.<sup>16</sup> Im Kern sieht die Verordnung die Umsetzung der «Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures» (TCFD) vor.<sup>17</sup>

## Swiss GAAP FER – der Schweizer Standardsetzer nimmt sich der Nachhaltigkeit an

Das Interesse an einer transparenten Kommunikation über Nachhaltigkeitsthemen ist generell gestiegen. Gleichzeitig sehen sich KMU jedoch mit diversen Herausforderungen konfrontiert, wenn sie das Thema Nachhaltigkeit in ihrer Kultur und ihrem Geschäftsmodell verankern möchten. Aus diesem Grund hat sich der Schweizer Standardsetzer Swiss GAAP FER dazu entschieden, einen praxisorientierten Leitfaden zu entwickeln.<sup>18</sup> Mithilfe des Leitfadens soll es KMU in sieben Schritten möglich sein, ein ganzheitliches Nachhaltigkeitsmanagement – inklusive Nachhaltigkeitsberichterstattung – umzusetzen. Der Leitfaden ist gegenwärtig in Ausarbeitung und liegt in einem ersten Entwurf vor.<sup>19</sup> Dass sich die Swiss GAAP FER-Organisation, welche für die Entwicklung von Rechnungslegungsstandards gegründet wurde, im Schwerpunkt mit Leitlinien zum Thema Nachhaltigkeitsmanagement befasst und erst im zweiten Schritt auf die eigentliche Berichterstattung eingeht, zeigt augenscheinlich, dass es im Kern nicht um eine Hochglanzbroschüre zu Nachhaltigkeitsthemen geht, sondern um nachhaltiges Wirtschaften per se. Die Berichterstattung darüber ist nur noch der logische Schritt.

## Schweizer Börse SIX Swiss Exchange – Änderung der anerkannten Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Emittenten an der Schweizer Börse SIX Swiss Exchange können mittels eines «Opting-in» der SIX Exchange Regulation melden, dass sie einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Ein Opting-in bedingt jedoch, dass der Nachhaltigkeitsbericht innert acht Monaten nach dem Abschlussstichtag des Jahresabschlusses auf der Website des Unternehmens veröffentlicht wird und während fünf Jahren zugänglich bleibt. Den Bericht gilt es überdies in Übereinstimmung mit einem von der SIX Exchange Regulation zugelassenen Standard zu erstellen, wobei die Liste der anerkannten Standards per Dezember 2023 aktualisiert wurde.<sup>20</sup>

## Was heisst das nun für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte?

Der VR ist gemäss Art. 716a OR explizit verantwortlich für die Oberleitung der Gesellschaft (was auch die Definition und Umsetzung der Strategie umfasst). Aus der Treue- und Sorgfaltspflicht nach Art. 717 OR lässt sich ableiten, dass der VR die Pflicht hat, die Gesellschaft, ihre Gläubiger sowie ihre Aktionärinnen und Aktionäre vor finanziellen Schäden aus strategischen, operativen und Compliance-Risiken zu schützen. Der Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance von economiesuisse hebt in Ziff. 9 hervor, dass der VR im Rahmen seiner Aufgaben das «nachhaltige Unternehmensinteresse» zu konkretisieren hat. Er hat bei seinen Entscheiden neben den Interessen der Aktionärinnen und Aktionäre auch die Interessen der Arbeitnehmenden, Geschäftspartner und Kundschaft sowie jene von Gesellschaft und Umwelt zu berücksichtigen. Geht also die Erwartung der Mehrheit der Stakeholder (inkl. Gesetzgeber) dahin, dass ein verantwortungsbewusstes, nachhaltiges Unternehmertum gelebt wird, kann sich keine Schweizer Aktiengesellschaft dem entziehen, auch nicht als KMU. Das bedeutet, dass sich Verwaltungsräte ganz generell mit nachhaltigen Geschäftsmodellen auseinanderzusetzen haben. In einem zweiten Schritt gilt es dann, die Bemühungen im Rahmen der Nachhaltigkeit zu dokumentieren, was über einen Nachhaltigkeitsbericht erfolgen kann.

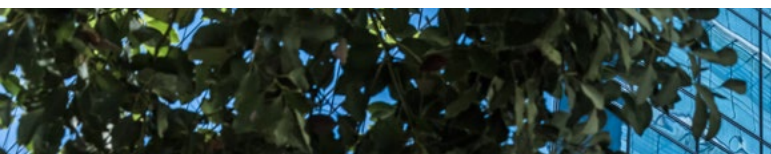
<sup>16</sup> Eidgenössisches Finanzdepartement (2022). Verordnung über die Berichterstattung über Klimabelange – Erläuterungen. <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/73998.pdf> (abgerufen am 18.5.2024). S. 2.

<sup>17</sup> Der Bundesrat (2022). Bundesrat setzt Verordnung zur verbindlichen Klimaberichterstattung grosser Unternehmen auf 1.1.2024 in Kraft. <https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-91859.html> (abgerufen am 18.5.2024).

<sup>18</sup> Swiss GAAP FER (o. J.). Leitfaden zur Nachhaltigkeit. <https://www.fer.ch/projekte/leitfaden-zur-nachhaltigkeit/> (abgerufen am 18.5.2024).

<sup>19</sup> Swiss GAAP FER (2023). Diskussionspapier – Nachhaltigkeit in der FER (inkl. Entwurf FER-Leitfaden zur Umsetzung). <https://www.fer.ch/content/uploads/2023/12/FER-Nachhaltigkeit-Diskussionspapier-de.pdf> (abgerufen am 18.5.2024). S. 1 ff.

<sup>20</sup> SIX Group AG (o. J.). Nachhaltigkeitsberichterstattung. <https://www.six-group.com/de/products-services/the-swiss-stock-exchange/market-data/shares/sustainability-reporting.html> (abgerufen am 18.5.2024). i. V. m. SIX Exchange Regulation AG (2023). Von SIX Exchange Regulation AG anerkannte internationale Standards / Regelwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung. <https://www.ser-ag.com/dam/downloads/publication/obligations/guidelines/standards-sustainability-de.pdf> (abgerufen am 18.5.2024).







Der VR ist gemäss Art. 716a OR für die Ausgestaltung des Rechnungswesens und die Erstellung des Geschäftsberichts verantwortlich. Durch die ergänzenden Vorschriften im OR umfasst die Unternehmensberichterstattung für Unternehmen öffentlichen Interesses wie oben beschrieben auch eine nichtfinanzielle Berichterstattung. Dass der VR solcher Unternehmen demnach die neuesten regulatorischen Vorschriften und deren dynamische Entwicklung zu kennen hat, steht ausser Frage, denn es handelt sich auch hier um eine «unentziehbare Aufgabe» des VR, für die er zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Aktuell gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für Unternehmen des öffentlichen Interesses, sprich grosse Gesellschaften. Es gibt aber mindestens zwei überzeugende Gründe, weswegen Unternehmen, welche nicht darunter fallen, trotzdem das Thema Nachhaltigkeit und die Berichterstattung nicht einfach ignorierend dürfen:

---

Autoren:

**Prof. Dr. Gabriela Nagel-Jungo**  
Institutsleiterin ZHAW & Verwaltungsrätin  
ZHAW School of Management and Law  
Institut für Financial Management

**Andreas Buchs**  
Dozent und Projektleiter  
ZHAW School of Management and Law  
Institut für Financial Management

- Führungsverantwortliche haben die Aufgabe, die Existenz von Unternehmen langfristig zu sichern und Mehrwert zu schaffen. Beides ist in einer Zeit, in der die Anspruchsgruppen verantwortungsbewusstes Handeln einfordern, nur durch das Einbinden des Themas Nachhaltigkeit möglich.
- Grosse Unternehmen, welche von den regulatorischen Vorschriften betroffen sind, und auch staatliche Institutionen gehen dazu über, von ihren Lieferanten eine Nachhaltigkeitsberichterstattung einzufordern, welche bestätigen soll, dass das betreffende Unternehmen auch Nachhaltigkeitsparameter misst und in die Unternehmenssteuerung integriert. Gehen Unternehmen nicht darauf ein, wird ihnen über kurz oder lang der Absatzkanal wegbrechen.

Des Weiteren bleibt zu erwähnen, dass durch die Dynamik, die im Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung gegeben ist, auch kleinere Unternehmen plötzlich von den Regularien direkt betroffen sein können. Insofern ist eine Beschäftigung mit dem Thema zu empfehlen, um auch auf diese Eventualität rechtzeitig vorbereitet zu sein.

Unternehmen erfolgreich zu führen bedeutet, Risiken zu managen, aber auch Chancen zu erkennen. Diverse Unternehmen haben sich zum Thema Nachhaltigkeit bereits klar positioniert und dadurch einen Wettbewerbsvorteil erzielt. Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte dürfen sich daher auch von diesen Chancen leiten lassen, um den langfristigen Mehrwert ihres Unternehmens zu sichern.

---

Dieser Artikel ist Bestandteil der KPMG Board Leadership News. Um diesen Newsletter für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte dreimal pro Jahr zu erhalten, können Sie sich [hier registrieren](#).

#### Über das KPMG Board Leadership Center

Das KPMG Board Leadership Center ist unser Kompetenzzentrum für Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte. Mit vertieftem Fachwissen und neusten globalen Kenntnissen unterstützen wir Sie in Ihren aktuellen Herausforderungen, damit Sie Ihre Rolle höchst effektiv erfüllen können. Zusätzlich bieten wir Ihnen die Möglichkeit, mit Gleichgesinnten in Kontakt zu treten und sich auszutauschen.

Erfahren Sie mehr unter [kpmg.ch/blc](https://www.kpmg.ch/blc).

---

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit. Sollten Sie mehr darüber erfahren wollen, wie KPMG AG personenbezogene Daten bearbeitet, lesen Sie bitte unsere Datenschutzerklärung, welche Sie auf unserer Homepage [www.kpmg.ch](https://www.kpmg.ch) finden.

© 2024 KPMG AG, eine Schweizer Aktiengesellschaft, ist eine Tochtergesellschaft der KPMG Holding AG. KPMG Holding AG ist Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Firmen, die mit KPMG International Limited, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung englischen Rechts, verbunden sind. Alle Rechte vorbehalten.